

Chor

Les Marmottes

Solothurn

VEREINS- STATUTEN

Version 4_2019

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der Chor Les Marmottes, mit Sitz in Solothurn, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein (gem. Art. 60 ff ZGB). Sein Zweck beinhaltet die Pflege des Chorgesanges auf anforderungsreichem Niveau. Durch regelmässige Auftritte erarbeitet sich der Chor Les Marmottes einen festen Platz in der gesanglichen Kulturlandschaft mit einem weltlichen und geistlichen Repertoire. Er pflegt auch Freundschaft und Geselligkeit unter Gleichgesinnten. Der Chor Les Marmottes kann sich an weiteren, seinem Image förderlichen, kulturellen Veranstaltungen und Gruppierungen beteiligen oder solchen angliedern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Mitgliederbestand

Der Chor Les Marmottes unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder;
- Gönnermitglieder.

Für die Aufführung von Projekten können Projektsängerinnen und Projektsänger zugezogen werden, die nur in diesem Projekt mitsingen. Sie sind nicht Vereinsmitglieder.

Art. 3 Aktivmitglieder

Sängerinnen und Sänger, die eine gesangliche Herausforderung suchen, gewillt und in der Lage sind, den zeitlichen und qualitativen Anforderungen nachzukommen, können Aktivmitglieder werden. Die Dirigentin resp. der Dirigent beurteilt in der Regel nach drei Schnuppergesangsproben die gesangliche Eignung. Sie bzw. er kann zu einer allfälligen weiterführenden Abklärung Vorsingen einzeln oder in einer Gruppe verlangen. Der Vorstand entscheidet anschliessend über die Aufnahme.

Art. 4 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind Personen, die den Verein in allen Aktivitäten des jeweiligen Jahresprogramms unterstützen wollen, ausser der des aktiven Mitsingens.

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Gönnermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (MV) berechtigt, haben aber nur beratende Stimme.

Für den beglichenen Mitgliedschaftsjahresbeitrag erhalten Gönnermitglieder einen Eintrittsgutschein für ein Marmottes-Konzert.

Art. 5 Austritt

Aktiv- und Gönnermitglieder, die aus dem Chor Les Marmottes auszutreten wünschen, haben dies 20 Tage vor der Wirksamkeit der Kündigung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Aktivmitglieder können auf Ende eines Konzertzyklus kündigen.

Die Gönnermitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedschaftsjahresbeitrag nicht bis 31.12. des aktuellen Jahres beglichen wurde.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Der Entscheid des Vorstandes kann an die MV weitergezogen werden. Bis zum abschliessenden Entscheid der MV bleibt das Mitglied in seinen Rechten suspendiert.

III. VEREINSJAHR, FINANZIELLES, HAFTUNG

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Mittel und Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Für Aktiv- und Gönnermitglieder werden die Mitgliederbeiträge durch die ordentliche MV festgelegt und innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

Art. 10 Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Unerwartete Ausgaben ausserhalb des von der MV genehmigten Budgets kann der Vorstand in eigener Kompetenz bis zu einem Betrag von CHF 10'000 je Vereinsjahr beschliessen, sofern das Vereinsvermögen ausreicht. Schulden dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung der MV eingegangen werden.

IV. ORGANE

Art. 11 Organe

Die Organe des Chores sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV);
- Der Vorstand;
- Die Rechnungsrevisoren;
- Die Dirigentin oder der Dirigent.

Art. 12 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die MV.

Die ordentliche MV findet alljährlich spätestens vor der Sommerpause statt. Eine ausserordentliche MV kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Stimmberechtigten jederzeit einberufen werden. Anträge an die MV sind dem Vorstand schriftlich bis mindestens 8 Wochen vor der Versammlung einzureichen. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung.

In die Kompetenz der ordentlichen MV fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV;
- Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Décharge des Vorstandes;
- Genehmigung Jahresrechnung und Budget inkl. Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- Statutenänderungen;
- Behandlung von Ausschlussrekursen;
- Behandlung der vom Vorstand vorberatenen und auf die Tagesordnung gesetzten Traktanden.

Art. 13 Abstimmungsmodus

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern durch diese Statuten für das jeweilige Geschäft nichts anderes vorgesehen ist. Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Die Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, falls nicht aus der Mitte der MV geheime Wahl verlangt wird.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ und besteht aus:

- Präsidentin resp. Präsident;
- Vizepräsidentin resp. Vizepräsident;
- Aktuarin resp. Aktuar;
- Kassierin resp. Kassier;
- 1 bis 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Ausser der Bestimmung der Präsidentin resp. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der MV und behandelt alle zum Vereinszweck gehörenden Angelegenheiten.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann Pflichtenhefte für die einzelnen Funktionen erstellen. Der Vorstand ist nach ordnungsgemässer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er hat die Obhut über das Vereinsvermögen und entscheidet im Rahmen der statutari-schen Bestimmungen über Einnahmen und Ausgaben. Bei ihm liegt die Verantwortlichkeit für die Buchführung.

Der Vorstand wählt die Dirigentin resp. den Dirigenten und schliesst mit ihm oder ihr einen Anstellungsvertrag ab.

Art. 16 Präsidentin resp. Präsident

Die Präsidentin resp. der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Gemeinsam mit der Aktuarin oder dem Aktuar und/ oder der Kassierin oder dem Kassier führt sie oder er die rechtsverbindliche Unterschrift. Sie oder er legt der MV den Rechenschaftsbericht vor und koordiniert die Vereinsgeschäfte. Sie oder er kann in jeder Arbeitsgruppe Einsitz nehmen und hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit zählt ihr resp. seine Stimme doppelt.

Art. 17 Vizepräsidentin resp. Vizepräsident

Die Vizepräsidentin resp. der Vizepräsident unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in allen Aufgaben und vertritt sie resp. ihn im Verhinderungsfalle.

Art. 18 Aktuarin resp. Aktuar

Die Aktuarin resp. der Aktuar führt ein Beschlussprotokoll über die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Sie oder er besorgt in Verbindung mit der Präsidentin resp. dem Präsidenten die Korrespondenz und die Aktenverwaltung. Sie oder er führt das Mitgliederverzeichnis und lädt die Mitglieder zu den Versammlungen ein.

Art. 19 Kassierin resp. Kassier

Die Kassierin resp. der Kassier führt die Vereinsrechnung und verwaltet das Vereinsvermögen. Sie oder er fordert die Mitgliederbeiträge ein.

Art. 20 Dirigentin resp. Dirigent

Die Dirigentin resp. der Dirigent hat die musikalische und künstlerische Leitung des Chores inne. Sie resp. er nimmt an den Vorstandssitzungen und an der GV mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren (die nicht Vereinsmitglieder sein müssen) prüfen im Rahmen einer *Laienrevision* (als Durchführungsart der freiwilligen Rechnungsrevision gemäss Art. 69b/4 ZGB) die Jahresrechnung und den Kassabericht und erstatten der MV mit allfälligen Anträgen schriftlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit Einblick in die Kassaführung zu nehmen.

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren müssen ihren geplanten Rücktritt dem Vorstand frühzeitig schriftlich mitteilen.

V. CHORPROBEN

Art. 23 Chorproben

In der Regel findet wöchentlich eine Chorprobe statt. Für die Vorbereitung von Konzerten und Auftritten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Dirigentin resp. dem Dirigenten, Zusatzproben anordnen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen MV beschlossen werden. Stimmberechtigte Mitglieder, die an der ausserordentlichen MV nicht teilnehmen können, dürfen schriftlich abstimmen. Zum Beschluss der Auflösung sind vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins ist das ganze Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck zu überschreiben.

Art. 25 Subsidiäres Recht

Wo die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Art. 26 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Dezember 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Gründungsversammlung
Solothurn, im Dezember 2005

Der Präsident:
Christoph Knoll

Die Aktuarin:
Beatrice Gyger-Arm

REVISIONEN

An der **GV vom 25.6.2019** in Solothurn genehmigt:

Allgemein: überall, wo in den Statuten vorkommend:

vorher: *Generalversammlung (GV)*

neu: Mitgliederversammlung (MV)

Art. 12 / Abs. 2

vorher: *Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.*

Neu: Die ordentliche MV findet alljährlich spätestens vor der Sommerpause statt.

Art. 15 / Abs. 3

Ergänzung: Bei ihm (dem Vorstand) liegt die Verantwortlichkeit für die Buchführung.

Art. 21 / Abs. 2

vorher: *Die Rechnungsrevisoren ..., haben die Jahresrechnung und den Kassabericht eingehend zu prüfen und der GV schriftlich Bericht, mit allfälligen Anträgen, zu erstatten. ...*

neu: Die Rechnungsrevisoren (die nicht Vereinsmitglieder sein müssen) prüfen im Rahmen einer *Laienrevision* (als Durchführungsart der freiwilligen Rechnungsrevision gemäss Art. 69b/4 OR) die Jahresrechnung und den Kassabericht und erstatten der MV (mit allfälligen Anträgen) schriftlich Bericht.

Der Präsident:
Daniel Kradolfer

Der Aktuar:
Christian Schilt

An der **GV vom 28.6.2016** in Solothurn genehmigt:

Art. 2 / 4 / 5 / 9

vorher: *Passivmitglieder*

neu: Gönnermitglieder

Art. 4

vorher: Passivmitglieder sind Personen, ... unterstützen wollen, Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an der GV

Neu Abs 1: Gönnermitglieder sind Personen, ... unterstützen wollen,

Neu Abs 2: Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Neu Abs 3: Gönnermitglieder sind zur Teilnahme an der GV berechtigt, haben aber nur beratende Stimme.

Abs. 4: neu

Art. 5

Vorher: Aktiv- und Passivmitglieder, die aus dem Chor Les Marmottes auszutreten Aktivmitglieder können ..., Passivmitglieder jeweils auf die nächste ordentliche GV.

Neu Abs 1: Aktiv- und Gönnermitglieder, die aus dem Chor Les Marmottes auszutreten

Neu Abs 2: Aktivmitglieder können auf Ende eines Konzertzyklus kündigen.

Neu Abs 3: Die Gönnermitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedschaftsjahresbeitrag nicht bis 31.12. des Vereinsjahres beglichen wurde.

Der Präsident:

Daniel Kradolfer

Der Aktuar:

Christian Schilt

An der **GV vom 17.6.2014** in Solothurn genehmigt:

Art. 12 / Absatz 2

vorher: ... im ersten Quartal...

neu: ... im ersten Halbjahr ...

Der Präsident:

Daniel Kradolfer

Der Aktuar:

Christian Schilt
